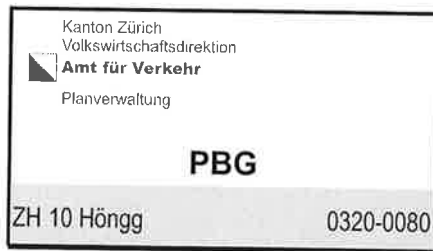




Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARE 14-1745



Nr. 2/15

vom - 8. Jan. 2015

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Quartierpläne, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 42, www.aren.zh.ch

Stadt Zürich. Quartierplan Nr. 492, Vogtsrain (Zürich-Höngg)

Genehmigung (§ 2 lit. b, § 159 Abs. 1 PBG)

Der Stadtrat von Zürich setzte den Quartierplan Nr. 492, Vogtsrain (Zürich-Höngg) am 11. Juni 2014 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde am 2. Juli 2014 im städtischen und am 4. Juli 2014 im kantonalen Amtsblatt publiziert und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 2. September 2014 wurde gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 23. September 2014 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Für die gemäss Bau- und Zonenordnung mögliche Ausnützung sind im bereits überbauten, jedoch unternutzten Gebiet die Erschliessungsanlagen ungenügend. Dies wurde im Rahmen eines Rechtmittelentscheides betreffend eine Baubewilligung von der Baurekurskommission festgestellt. Mit dem vorliegenden Quartierplan werden die Regelungen getroffen, damit die erforderliche Baureife vorhanden ist. Das Bezugsgebiet umfasst die ganz oder teilweise über den Vogtsrain erschlossenen Grundstücke und wird im Norden durch die Ferdinand-Hodler-Strasse und die nördlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. HG4488, HG4489, HG4490 und HG 4402, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. HG4402, HG4486 und HG4393, im Süden durch die Gsteigstrasse und die südlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. HG7349, HG5771 und HG7330 sowie im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. HG5771, HG7347 und HG7330 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Zürich.

Die strassenmässige Erschliessung ins Quartier erfolgt wie bisher von der Gsteigstrasse über die Zufahrtsstrasse „Vogtsrain“ und die in östlicher Richtung abzweigende, leicht auszubauende Stichstrasse (Kat.-Nr. HG4487). In der Verzweigung Vogtsrain/Stichstrasse entsteht ein normgerechter Wendeplatz mit genügender Grösse für einen 8 m-Lastwagen. Die kleinere Wendefläche (für PW's, Techn. Bericht, Anhang A) vor den Garagen von Kat.-Nrn. HG4489 und HG4490 bleibt bestehen. Die städtischen Fachstellen Dienstabteilung für Verkehr, Tiefbauamt sowie „Entsorgung + Recycling Zürich“ beurteilen die Wendeanlage-Situation als genügend.

Die rechtskräftigen Verkehrsbaulinien entlang der Strasse „Vogtsrain“ mit einem Abstand von 15 m bleiben unverändert. An der in östlicher Richtung abzweigenden Stichstrasse (HG4487) werden neue Verkehrsbaulinien festgelegt. Die Abstände zur Strassengrenze (6.0 m bzw. 3.5 m) nehmen Rücksicht auf die örtliche Situation und entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessung.

Der Quartierplan umfasst auch die Kostenverleger für die Verfahrenskosten, die Baukosten (Strasse, Wendeanlage), die Ordnung des Geldausgleichs (Landabzug) sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Stadtrat Zürich am 11. Juni 2014 festgesetzte Quartierplan Vogtsrain wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Nachführung der neuen Baulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 1'200.00 104 103 / 83100.40.200

- V. Gegen Dispositiv IV dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
 - Stadtrat von Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers)
 - Grundbuchamt Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich
 - Stadt Zürich, Geomatik+Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
 - AWEL
 - ✓ - Amt für Verkehr / Stab / Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage eines Dossiers)

**Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:**

